



**Stadt  
Luzern**

Stadtraum und Veranstaltungen

## Öffentliche Ausschreibung Taxibetriebsbewilligungen für die Periode 2018 - 2022

### Leitfaden



Stadt Luzern  
Stadtraum und Veranstaltungen  
Winkelriedstrasse 12a  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 78 02  
Fax: 041 208 78 10  
E-Mail: [info.stav@stadtluzern.ch](mailto:info.stav@stadtluzern.ch)  
[www.stadtraum.stadtluzern.ch](http://www.stadtraum.stadtluzern.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Die öffentliche Ausschreibung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Die gesetzlichen Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Das neue Taxisystem.....</b>	<b>4</b>
3.1	Das Ausschreibungssystem.....	4
3.2	Bewilligungsarten.....	5
3.2.1	Natürliche Personen .....	5
3.2.2	Juristische Personen.....	6
<b>4</b>	<b>Informationen zur Ausschreibung .....</b>	<b>6</b>
4.1	Vergabegrundsätze .....	6
4.2	Ablauf des Verfahrens.....	7
4.2.1	Eingang und Öffnung der Teilnahmedossiers.....	7
4.2.2	Prüfung der Teilnahmedossiers .....	7
4.2.3	Ausschluss.....	7
4.2.4	Mitteilung des Zuschlags und Erteilung der Bewilligungen .....	7
4.3	Bewilligungsvoraussetzungen .....	7
4.4	Zuschlagskriterien.....	8
4.4.1	Erläuterung einzelner Bewilligungsvoraussetzungen und Zuschlagskriterien .....	9
4.5	Bepunktung und Gewichtung der Zuschlagskriterien .....	10
4.6	Neue Bewilligung .....	10
<b>5</b>	<b>Informationen zum Fragebogen .....</b>	<b>10</b>
5.1	Wegleitung .....	10
5.2	Selbstdeklaration .....	11
5.3	Beilagen.....	11
5.4	Download Papiere .....	11

## Anhänge

1 - 6

## Beilagen

Reglement über das Taxiwesen vom 25. September 2014

Verordnung über das Taxiwesen vom 3. Dezember 2014

# 1 Die öffentliche Ausschreibung

Taxidienste sind ein Aushängeschild einer Stadt. Die Kundin, der Kunde soll auf den öffentlichen Taxistandplätzen der Stadt Luzern aus einem qualitativ hochstehenden, dienstleistungsorientierten Angebot an Taxidienstleistungen auswählen können. Wer solche Taxidienstleistungen anbieten will, muss eine Taxibetriebsbewilligung der Stadt Luzern haben. Diese Bewilligungen werden in einem offenen, fairen und diskriminierungsfreien Verfahren denjenigen Taxidienstleistenden abgegeben, die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen und den vorgegebenen Qualitätskriterien am besten entsprechen. Diese Standplätze auf öffentlichem Grund werden nun für die Periode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 zum ersten Mal öffentlich ausgeschrieben.

Per April 2016 stehen folgende Taxistandplätze auf öffentlichem Grund zur Verfügung, die entsprechend signalisiert sind:

Bahnhof West (Hauptportal)	11
Schwanenplatz (Passage zum Stein)	2
Schwanenplatz (Zurgilgenhaus)	3
Hirschengraben (Theaterplatz)	5
Pilatusplatz	4
Mühlenplatz	1
Friedenstrasse	6
Baselstrasse (Parkhaus Altstadt)	2
Bundesplatz (Kino)	4
Allmend	4
Lidostrasse (Verkehrshaus)	2

Hinzu kommen zeitlich beschränkte Taxistandplätze (Abend und Nacht) an der

- Winkelriedstrasse (vor dem Hotel Astoria),
- Frankenstrasse (im Bereich des Lokals Schwarzes Schaf),
- Frankenstrasse 4 – 6 (Bahnhofregime),
- Haldenstrasse (vor dem Grand Hotel National),
- Seidenhofstrasse (vor dem Eingang des Ameron Hotels Flora).

## 2 Die gesetzlichen Grundlagen

Bei der Vergabe von Bewilligungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes zu wirtschaftlichen Zwecken muss zwingend das Gebot der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden eingehalten werden. Dieses Gebot ist Teil des in der Bundesverfassung verankerten Grundrechts der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV). Es ist verletzt, wenn solche Bewilligungen immer in der Hand von einigen wenigen Gewerbetreibenden und dies sogar für unbestimmte Zeit sind.

Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Grosse Stadtrat von Luzern am 25. September 2014 eine neues Reglement über das Taxiwesen (Taxireglement; Systematische Rechtssammlung der Stadt Luzern Nr. 6.2.1.1.1) und der Stadtrat gestützt darauf am 3. Dezember 2014 die Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung; Systematische Rechtssammlung der Stadt Luzern Nr. 6.2.1.1.2) erlassen.

### **3 Das neue Taxisystem**

Die Taxibetriebsbewilligung der Stadt Luzern ist eine Bewilligung, die zur Nutzung der Taxi-standplätze auf öffentlichem Grund berechtigt, je nachdem mit oder ohne die Nutzung der umsatzmässig attraktivsten Standplätze vor dem Bahnhof (Premium). Sie wird als persönliche, somit nicht übertragbare, d. h. nicht handelbare Bewilligung ausgestellt. Lediglich einigen wenigen – geplant sind deren vier bis maximal acht – juristischen Personen können maximal acht solcher Taxibetriebsbewilligungen (Firmen-taxibetriebsbewilligung) erteilt werden. Im Gegenzug dazu haben diese, damit keine Versorgungslücken auftreten, je nach ihrer Grösse auf gewissen öffentlichen Taxistandplätzen im Stadtzentrum und an gewissen Tagen einen 24-Stunden-Service anzubieten.

Es werden 100 Taxibetriebsbewilligungen ausgeschrieben. Maximal die Hälfte davon gehen als Firmen-taxibetriebsbewilligungen an juristische Personen. Maximal 55 dieser Taxibetriebsbewilligungen beinhalten nebst der Nutzung aller öffentlichen Taxistandplätze diejenige des Taxistandplatzes vor dem Bahnhofsportal.

#### **3.1 Das Ausschreibungssystem**

Im Kantonsblatt des Kantons Luzern wurde am 30. April 2016 die Ausschreibung angekündigt. Interessierte werden eingeladen, die Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12 a, 6002 Luzern, zu bestellen.

Um an der Ausschreibung teilnehmen zu können, müssen die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 6 des Reglements über das Taxiwesen erfüllt sein. Das heisst, dass Teilnehmende einen gültigen Taxichauffeurausweis der Stadt Luzern besitzen oder noch erwerben müssen.

Wer noch keinen gültigen Chauffeurausweis der Stadt Luzern besitzt, hat im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens eine Stadtkundeprüfung zu absolvieren. Diese gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Diese Stadtkundeprüfung wird ab Mai bis spätestens 20. September 2016 bei der **Stadt Luzern, Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern**, Tel. 041 208 78 04, E-Mail: [taxis@stadtluzern.ch](mailto:taxis@stadtluzern.ch), nach vorgängiger Anmeldung durchgeführt. Die erfolgreich bestandene Stadtkundeprüfung wird dann dem Chauffeurausweis

der Stadt Luzern gleichgesetzt, wenn die Gesuchstellenden an ihrem Herkunftsort rechtmässig Taxidienstleistungen anbieten dürfen.

Die ausschreibende Behörde kann das Taxifahrzeug vorführen lassen, um sich auf diese Weise ein Bild über die Qualität, Ausrüstung oder Sauberkeit des Fahrzeugs machen zu können. Dieser Aufwand kann als Teil des Ausschreibungsverfahrens in Rechnung gestellt werden. Übersteigt die Anzahl der erfolgreichen Prüflinge noch immer die Anzahl der zur Verfügung stehenden Taxibetriebsbewilligungen, entscheidet bei gleicher Punktezahl das Los.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für die Teilnahme an der Ausschreibung der Taxibetriebsbewilligungen für natürliche Personen schriftlicher Teil Fr. 100.–, praktischer Teil Fr. 300.–;
- b. für die Teilnahme an der Ausschreibung der Firmenbewilligungen an juristische Personen schriftlicher Teil Fr. 400.–, praktischer Teil Fr. 300.–;
- c. für die Taxichauffeurprüfung (inklusive Taxichauffeurbewilligung) und jede Wiederholung Fr. 250.–;

Nebst diesen Gebühren gemäss kann die Bewilligungsbehörde die amtlichen Kosten und Auslagen, insbesondere für persönliche Beratungen oder die Ausfertigung von Verfügungen, in Rechnung stellen.

## 3.2 Bewilligungsarten

### 3.2.1 Natürliche Personen

Die Taxibetriebsbewilligung einer natürlichen Person ist persönlich und nicht auf Dritte übertragbar. Pro Person wird nur eine solche Bewilligung erteilt.

Es gibt zwei Unterschiede:

- Natürliche Personen **mit** Berechtigung zur Nutzung der Standplätze vor dem Bahnhofportal
- Natürliche Personen **ohne** Berechtigung zur Nutzung der Standplätze vor dem Bahnhofportal

Wer als natürliche Person bisher zwei oder mehrere Bewilligungen hatte, kann entsprechend obiger Bestimmung nur eine Bewilligung erhalten (immer unter der Bedingung, dass die Bewilligungsvoraussetzungen ausnahmslos erfüllt sind).

Wer bisher als natürliche Person Chauffeurinnen und/oder Chauffeure angestellt hat, kann dies nicht mehr.

### 3.2.2 Juristische Personen

Die Firmentaxibetriebsbewilligung berechtigt zur Anstellung von Chauffeurinnen und Chauffeuren. Von den Taxistandplätzen aus können mit maximal acht Taxifahrzeugen gleichzeitig rund um die Uhr Taxifahrten angeboten und ausgeführt werden.

Es gibt zwei Unterschiede:

- Firmenbetriebsbewilligungen **mit** Berechtigung zur Nutzung der Standplätze vor dem Bahnhofportal
- Firmenbetriebsbewilligungen **ohne** Berechtigung zur Nutzung der Standplätze vor dem Bahnhofportal

Wer als juristische Person bisher mehrere Bewilligungen hatte, kann nicht davon ausgehen, dass sie die gleiche Anzahl Bewilligungen erhält. Damit die Qualitätskriterien erfüllt werden können, müssen die juristischen Personen die Personalien der Chauffeure bekannt geben, die mit der neuen Bewilligung Taxidienstleistungen anbieten.

## 4 Informationen zur Ausschreibung

### 4.1 Vergabegrundsätze

Diese Ausschreibung orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- **Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbietenden**  
Die Stadt Luzern ist zur Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung verpflichtet. Sie hat alle Anbietenden gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie aus anderen Gemeinden, Regionen oder Kantonen stammen.
- **Gleichbehandlung von Frau und Mann**  
Die Stadt Luzern hat bei der Erteilung der Bewilligungen sicherzustellen, dass diese den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann beachten. Dabei handelt es sich nicht nur um die Lohngleichheit, sondern um eine umfassende Gleichstellung.
- **Vertraulichkeit von Informationen**  
Wer sich an einem Vergabeverfahren beteiligt, gibt mit den Angaben über sich selbst innerbetriebliche und somit vertrauliche Informationen weiter. Diese Angaben werden deshalb von der Vergabestelle vertraulich behandelt.
- **Grundsatz der Transparenz**  
Um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips kontrollieren zu können, sind die Vergabeverfahren transparent zu gestalten. Dies wird insbesondere durch die öffentliche Ausschreibung, die Bekanntgabe von Bedingungen und Vergabekriterien sowie durch die Publikation des Zuschlags erreicht.

## **4.2 Ablauf des Verfahrens**

### **4.2.1 Eingang und Öffnung der Teilnahmedossiers**

Die Teilnahmedossiers müssen bis zum 30. September 2016 bei der Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, „Taxiausschreibungen“, Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern, eintreffen. Angebote per E-Mail, Fax sowie per Telefon sind unzulässig. Die Teilnahmedossiers werden von der Vergabestelle erst nach Ablauf der Eingabefrist geöffnet.

Die Öffnung der Teilnahmedossiers ist nicht öffentlich. Es wird ein Protokoll erstellt, das auf Verlangen eingesehen werden kann.

Im Protokoll werden folgende Angaben festgehalten:

- Datum des Eingangs
- Name/Firma der Teilnehmerin, des Teilnehmers
- Anzahl beantragte Bewilligungen (Premium und nicht Premium)

### **4.2.2 Prüfung der Teilnahmedossiers**

Die Teilnahmedossiers werden wie folgt geprüft:

- Fristgemässer Eingang und Vollständigkeit
- Eignung der Teilnehmenden (Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 6 Taxireglement)
- Angebotene Leistung (Zuschlagskriterien gemäss Art. 3 ff. Taxiverordnung und Fragebogen dieser Ausschreibung, Anhang 1 - 4)

### **4.2.3 Ausschluss**

Folgende Gründe können zum Ausschluss vom Verfahren führen:

- Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 6 Taxireglement nicht erfüllt
- Erteilen von falschen Auskünften
- Verletzung von wesentlichen Formvorschriften
- Nichtbeachtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit

### **4.2.4 Mitteilung des Zuschlags und Erteilung der Bewilligungen**

Der Zuschlagsentscheid wird allen Teilnehmenden am 1. Februar 2017 schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Entscheid kann innert der Rechtsmittelfrist von 20 Tagen beim Kantonsgericht Luzern Beschwerde erhoben werden.

Die zu vergebenden Bewilligungen werden ab 15. März 2017 ausgestellt.

## **4.3 Bewilligungsvoraussetzungen**

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung wird die Eignung der Teilnehmenden gestützt auf die in Art. 6 des Taxireglements aufgeführten Bewilligungsvoraussetzungen geprüft. Wer

diese nicht erfüllt, erhält keine Taxibetriebsbewilligung, die zur Nutzung der öffentlichen Standplätze in der Stadt Luzern berechtigt.

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss

- handlungsfähig sein
- Gewähr für eine einwandfreie Ausübung des Taxigewerbes bieten, gemäss Art. 6 der Verordnung über das Taxiwesen vom 3. Dezember 2014
- einen gültigen Taxichaufferausweis besitzen
- die Taxibetriebsbewilligung für die hauptberufliche Tätigkeit benötigen
- den Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten haben
- die Bestimmungen des Taxireglements, die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der Verordnungen ARV 1 und 2 kennen und einhalten

Juristische Personen mit Firmentaxibetriebsbewilligungen haben zusätzlich

- eine verantwortliche Person als Vertreterin oder Vertreter zu bezeichnen
- auf bestimmten Taxistandplätzen an bestimmten Tagen einen 24-Stunden-Service zu gewährleisten
- dafür zu sorgen, dass ihre Taxichauffeurinnen und Taxichauffeure die Bestimmungen des Taxireglements, die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der Verordnungen ARV 1 und 2 kennen und einhalten
- die Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung schriftlich zu garantieren

#### **4.4 Zuschlagskriterien**

Wer die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und bei den Zuschlagskriterien die höchste Punktzahl erreicht hat, hat Anspruch auf eine Taxibetriebsbewilligung. Taxibetriebsbewilligungen für die Nutzung des Standplatzes vor dem Bahnhofportal werden den bestbewerteten Bewerbungen zugeteilt.

Übersteigt die Nachfrage die Anzahl der zur Verfügung stehenden Taxibetriebsbewilligungen, entscheidet bei gleicher Punktezahl das Los (Art. 3 Abs. 3 Taxiverordnung).

Es gelten folgende Zuschlagskriterien:

- Dauer der beruflichen Tätigkeit im Taxigewerbe
- Präsenz auf den Taxistandplätzen auf öffentlichem Grund
- Einsatz von energieeffizienten Fahrzeugen
- Mass der Energieeffizienz der Fahrzeuge
- Frauen als Taxichauffeurinnen
- Möglichkeit der bargeldlosen Bezahlung des Fahrpreises
- Kinderfreundlichkeit
- Mass der Unterstützung durch soziale Dienste oder Invalidenversicherung
- Höhe allfälliger Steuerschulden
- Sauberkeit und Komfort des Taxifahrzeugs



- Ausweis über qualitätserhaltende und –fördernde Massnahmen
- Arbeitnehmerfreundlichkeit
- Erreichbarkeit
- Höhe allfälliger Verlustscheine
- Weitere zusätzliche Dienstleistungen
- Steuern (inkl. Mehrwertsteuern) bezahlt
- Nichtbeachtung von Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen
- Nichtbeachtung der Gleichbehandlung von Mann und Frau

#### **4.4.1 Erläuterung einzelner Bewilligungsvoraussetzungen und Zuschlagskriterien**

##### **4.4.1.1 24-Stunden-Service**

Juristische Personen mit Firmentaxibetriebsbewilligungen haben vor dem **Bahnportal** folgenden Service zu bieten:

- Montag, jeweils von 00.00 – 24.00 Uhr
- Dienstag, jeweils von 00.00 – 03.00 Uhr, von 05.00 – 24.00 Uhr
- Mittwoch, jeweils von 00.00 – 03.00 Uhr, von 05.00 – 24.00 Uhr
- Donnerstag, jeweils von 00.00 – 03.00 Uhr, von 05.00 – 24.00 Uhr
- Freitag, jeweils von 00.00 – 24.00 Uhr
- Samstag, jeweils von 00.00 – 24.00 Uhr
- Sonntag, jeweils von 00.00 – 24.00 Uhr

Juristische Personen mit Firmentaxibetriebsbewilligungen haben vor den **Ausgehlokalen** folgende Präsenzzeiten:

- Donnerstag, ab 22.00 Uhr – Freitag, 05.00 Uhr
- Freitag, ab 22.00 Uhr – Samstag, 05.00 Uhr
- Samstag, ab 22.00 Uhr – Sonntag, 05.00 Uhr
- Sonntag, ab 22.00 Uhr – Montag, 05.00 Uhr

Als Ausgehlokale gelten zurzeit folgende:

- Frankenstrasse (Roadhouse, schwarzes Schaf, weisses Schaf)
- Haldenstrasse/Grand Hotel National (Loft, Casino)
- Winkelriedstrasse/Hotel Astoria
- Seidenhofstrasse/Ameron Flora Hotel (Rok)

##### **4.4.1.2 Mindestnutzungsdauer der Taxibetriebsbewilligungen**

Gemäss Art. 6 des Reglements über das Taxiwesen dienen die zu erteilenden Taxibetriebsbewilligungen der hauptberuflichen Tätigkeit. Gestützt auf Art. 4 der Verordnung über das Taxiwesen müssen sie wie folgt genutzt werden:

Natürliche Personen:

- 25 Stunden pro Woche

Juristische Personen:

- 200 Stunden pro Woche bei 2 Bewilligungen
- 400 Stunden pro Woche bei 4 Bewilligungen
- 600 Stunden pro Woche bei 6 Bewilligungen
- 800 Stunden pro Woche bei 8 Bewilligungen

Es werden keine Taxibetriebsbewilligungen ausgestellt, die beispielsweise ausschliesslich für den Nacht- oder Tagesmodus Gültigkeit haben.

#### **4.5 Bepunktung und Gewichtung der Zuschlagskriterien**

Die Bepunktung und Gewichtung der Zuschlagskriterien entnehmen Sie den Wegleitungen zum Bewerbungsbogen für natürliche Personen und für juristische Personen (Anhang 1 – 4).

#### **4.6 Neue Bewilligung**

Die neue Taxibetriebsbewilligung der Stadt Luzern gilt jeweils fünf Jahre lang für die ununterbrochene hauptberufliche Ausübung des Taxigewerbes. Sie kann unter Umständen vorzeitig entzogen (Art. 7 Taxireglement) werden, und zwar, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber

- die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 6 Taxireglement nicht mehr erfüllt
- die Bewilligung nicht oder ungenügend nutzt
- die Gebühr für die Taxibetriebsbewilligung nicht innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt oder
- von der Taxibetriebsbewilligung während mehr als drei aufeinanderfolgenden Monaten keinen Gebrauch gemacht hat.

Für die Nutzung der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund werden pro Kalenderjahr in der Kategorie mit Nutzung des Standplatzes vor dem Bahnhofportal Fr. 2'000.- erhoben, in der Kategorie ohne Nutzung des Standplatzes vor dem Bahnhofportal Fr. 1'000.-.

## **5 Informationen zum Fragebogen**

### **5.1 Wegleitung**

Zu den Fragenbogen natürliche Personen und juristische Personen liegen entsprechende Wegleitungen bei. Sie geben Auskunft darüber, was deklariert und was dokumentiert werden muss (Beilagen).

## 5.2 Selbstdeklaration

Der Fragebogen ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen. Die an der Ausschreibung Teilnehmenden haben dies unterschriftlich zu bestätigen. Dies gilt insbesondere für ihre Angaben zu Präsenz auf den Taxistandplätzen, die Mindestnutzungsdauer der Bewilligung pro Woche oder zur hauptberuflichen Tätigkeit. Die Bewilligungsinstanz behält sich vor, diese Angaben während der Bewilligungsdauer stichprobenweise zu überprüfen.

## 5.3 Beilagen

Beachten Sie, dass Sie Ihre Bewerbung mit allen notwendigen Dokumenten versehen.

## 5.4 Download Papiere

Bewerbungsformulare können auch im Internet heruntergeladen werden.

[www.taxi.stadt Luzern.ch](http://www.taxi.stadt Luzern.ch) Rubrik „Ausschreibung“

## Anhänge

- 1) Bewerbung natürliche Personen
- 2) Wegleitung Bewerbung natürliche Personen
- 3) Bewerbung juristische Personen
- 4) Wegleitung Bewerbung juristische Personen
  
- 5) Informationen zum Qualitäts-Programm und zum Qualitäts-Gütesiegel Stufe I des Schweizer Tourismus
  
- 6) Häufig gestellte Fragen (inkl. Rechtsformen-Übersicht)